



# st e l l u n g n a h m e

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

ver.di Landesbezirk  
NRW



Karlstr. 123-127  
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211-61824-0  
Durchwahl: 0211 61824-324  
Telefax: 0211 61824-447

[www.verdi.de](http://www.verdi.de)

Stellungnahme der  
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di  
zum

Datum 5. Juni 2018  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes des  
Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über den Aufbau und  
Befugnisse der Ordnungsbehörden  
DS 17/2351

ver.di Landesbezirk NRW  
Karlstr. 123-127  
40210 Düsseldorf

## Allgemein:

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat in diesem Frühjahr mehrere Gesetzesvorhaben vorgelegt, die die Befugnisse und Kompetenzen der Polizei, des Zolls und der Ordnungsbehörden der Gemeinden betreffen.

Der als Sicherheitspaket 1 bezeichnete Gesetzentwurf „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen – Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen DS 17/2351“ soll Teil einer umfassenden Reform des Polizeigesetzes NRW sein.

Das Ministerium des Innern teilte dazu am 16.2.2018 mit:

... „Die aktuelle Bedrohung durch den internationalen Terrorismus erfordert ein kluges und zeitgemäßes Update des Polizeigesetzes“, erklärte Innenminister Herbert Reul. „Das ist eine der wichtigsten Lehren, die wir aus den schrecklichen Anschlägen der letzten Zeit gezogen haben.“.....

Im Zentrum des „Sicherheitspakets I“ stehen Anti-Terror-Vorschriften. Einer der Kernpunkte der geplanten Novelle des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes ist die längst überfällige Einführung der Telekommunikationsüberwachung. So sieht der Entwurf des Innenministeriums vor, dass in Nordrhein-Westfalen künftig neben der einfachen Telekommunikationsüberwachung auch die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung möglich sein soll. „Die NRW-Polizei kann damit künftig auch auf verschlüsselte digitale Inhalte zugreifen, zum Beispiel in sogenannten Messengerdiensten“, erläuterte der Minister. Von Ermittlern wird das seit langem gefordert. In vielen anderen Bundesländern sind vergleichbare gesetzliche Regelungen bereits seit längerem Standard. „Ein wehrhafter Rechtsstaat kann Plattformen, die von Terroristen missbraucht werden, doch nicht dauerhaft dem Zugriff der Sicherheitsbehörden entziehen“, so Reul. „Wenn Terroristen ihre Anschläge längst per WhatsApp planen, können wir uns kein Polizeigesetz aus dem Wählscheiben-Zeitalter leisten.“

Erweitert werden sollen zudem die Möglichkeiten, Gefährder vorsorglich in Gewahrsam zu nehmen. „Wenn wir eine Person haben, von der wir wissen, dass sie sehr gefährlich ist, dann müssen wir sie schnell von der Straße bekommen“, sagte der nordrhein-westfälische Innenminister. Der Gesetzentwurf sieht deshalb Ausnahmen vor, die es ermöglichen, den sogenannten Unterbindungsgewahrsam bis zu einem Monat zu verlängern. Bisher können Gefährder in Nordrhein-Westfalen nur maximal 48 Stunden in Gewahrsam genommen werden.

Um den Bewegungsradius und die Kommunikation von terroristischen Gefährdern wirksam einzuschränken, soll es Aufenthalts- und Kontaktverbote geben. Zudem soll der Aufenthalt terroristischer Gefährder künftig auch mit Hilfe von elektronischen Fußfesseln überwacht werden können. Das seien Maßnahmen, durch die auch die Polizei entlastet wird: „Denn diese Personen müssen sonst zum Beispiel abgehört und observiert werden. Das ist natürlich sehr personalintensiv.“ So erfordert die lückenlose Überwachung und Observation einer Person rund um die Uhr mehr als 30 Beamte.

Außer auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung soll das neue „Sicherheitspaket I“ auch für wichtige Weichenstellungen für die Bekämpfung von Alltagskriminalität sorgen: „Angsträume in unseren Städten beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Menschen besonders stark“, erklärte der Minister. Deshalb soll die Videobeobachtung ausgeweitet werden. „Gegen Diebesbanden und Drogendealer in unseren Innenstädten hilft nicht Bürokratie, sondern die flexible und passgenaue Lösung vor Ort“, unterstrich Reul.

Mit der Strategischen Fahndung soll ein weiteres wichtiges Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden. „Wenn die polizeiliche Erfahrung es gebietet, an bestimmten Stellen besonders genau hinzusehen und mehr zu kontrollieren, dann sollten wir unseren Beamtinnen und Beamten rechtsstaatliche und rechtssichere Handlungsgrundlagen verschaffen, um genau das zu tun“, erläuterte der Innenminister. Reul verwies zudem darauf, dass verdachtsunabhängige Kontrollen in anderen Bundesländern längst üblich seien. „Nordrhein-Westfalen ist da auf der Deutschlandkarte bis heute leider ein blinder Fleck“, so Reul. „Gerade für reisende Täter - zum Beispiel Einbrecherbanden -, die über die Grenze einsickern und wieder ausreisen, brauchen wir die Strategische Fahndung dringend“, forderte Reul. „Wir haben trotzdem genau darauf geachtet, dass unsere nordrhein-westfälische Regelung allen europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht.“ Daher sei für die Fahndung stets ein polizeilicher Anlass erforderlich.

Auch insgesamt habe man bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs großen Wert auf die richtige Balance zwischen Freiheit und Sicherheit gelegt. „Freiheit und Sicherheit schließen einander nicht aus. Im Gegenteil: Mehr Sicherheit bedeutet Freiheit“, so der Minister.

Als Ziel der Novelle benennt Innenminister Reul die Schwerpunkte Terrorismusbekämpfung, bandenmäßige Kriminalität und Bekämpfung von Angsträumen durch permanente Videoüberwachung.

Um den Umfang und die Auswirkungen der Novellen des Polizeigesetzes NRW beurteilen zu können, werden die in den Drucksachen 17/2351 und 17/2576 vorgesehenen Änderungen im Zusammenhang betrachtet.

Während der erste Gesetzentwurf 17/2351 im wesentlichen erhebliche Kompetenzerweiterungen für die Polizei vorsieht, geht es im folgenden Entwurf 17/2576 um die Erhebung, Verarbeitung und Aufbewahrung von erhobenen Daten.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe sind zuallererst Ausdruck eines jahrzehntelangen Politikversagens. Wer immer nur eine Richtung im öffentlichen Dienst kennt, weniger Personal, weniger Kontrolle, weniger Steuern, wird nur dann die richtigen Lösungen finden, wenn er die eigenen Positionen kritisch hinterfragt.

Jede Erweiterung der Befugnisse der Polizei führt bei der vorhandenen Menge an Beamt\*innen und den derzeitigen technischen und räumlichen Möglichkeiten unweigerlich dazu, dass wie auch bereits im Koalitionsvertrag zu automatisierten Kennzeichenerfassungssystemen angekündigt, weitere technische Analyseverfahren eingesetzt werden. Das lehnen wir ab. Die angekündigten 8000 zusätzlichen Polizeibeamt\*innen reichen nicht aus um auch nur die absehbaren Abgänge der kommenden Jahre zu kompensieren.

Zudem wird durch einige der geplanten Erweiterungen der Befugnisse die Grenze zu den Verfassungsschutzbehörden durch die Terrorismusbekämpfungsgesetze übertragenen Aufgaben und Befugnisse verschoben. Dies ist nicht zuletzt aus verfassungsrechtlicher Sicht mindestens problematisch.

Staatliches Handeln wird zuerst durch die Beschäftigten für die Bürger\*innen sichtbar, Menschen, die unser Gemeinwohl im positiven Sinne ordnen und fördern. Ein starker Staat ist stark an der Seite der Bürger\*innen.

Nur ein anderes Verständnis für die Notwendigkeit eines starken Staates mit gesunden Finanzen und einer guten Personalausstattung wird helfen, eine sehr schwierige Entwicklung in unserem Land wieder zum Guten zu wenden.

Wesentlich wirkungsvoller wären sehr rasche Aufstockungen des Personals in allen Behörden und Dienststellen sowie der Ausrüstung, Bürokapazitäten und Standorte. Im ländlichen Raum ist es schon heute nicht mehr möglich, schnell zu handeln. Die über Jahrzehnte immer wieder geforderten und durchgesetzten Sparrunden im öffentlichen Dienst haben dazu geführt, dass überall Mangelverwaltungsstrategien eingesetzt werden. Erfahrung kann man nicht anlesen, besonders nicht in Berufen, die außerordentlich abhängig sind von einem positiven Menschenbild und guter Menschenkenntnis.

Staatliche Gewalt kann in einem demokratischen Rechtsstaat durch Souveränität, auch im Umgang mit andern Kulturen langfristig eher staatliche Sicherheit gewährleisten, als durch die Übertragung von Aufgaben des Verfassungsschutzes auf die Polizei.

Die Konzentration auf besondere Aufgaben ist sinnvoll, aber nur dann, wenn dies durch zusätzliche Beschäftigte geleistet werden kann und dadurch nicht die übrigen Beamt\*innen noch mehr Überstunden machen müssen. Dass über viele Jahre hinweg gar nicht oder nur sehr wenig eingestellt wurde, rächt sich jetzt und in den nächsten Jahren durch den Ausfall ganzer Alterskohorten.

Mit PM vom 27.2.2018 kündigt die Landesregierung die Einführung von robusten Einsatzhundertschaften zur Beweissicherung und Festnahme an den Standorten Bochum, Wuppertal und Köln an.

„Hauptaufgabe der neuen Polizeieinheiten wird die Beweissicherung sowie die Festnahme von gewalttätigen Störern und Straftätern sein. Sie werden etwa bei Demonstrationen, Razzien und Ausschreitungen am Rande von Fußballspielen zum Einsatz kommen.“

Lt. Innenminister Reul bringen die „robusten Spezial-Hundertschaften dringend erforderliche Spezialisierung und Professionalisierung“.

Die Teilnahme an friedlichen Demonstrationen ist ein wesentliches Bürgerrecht in einer lebendigen Demokratie. Die Schaffung einer „robusten“ Einsatzhundertschaft zur Beweissicherung und Festnahme mag aus Sicht der Landesregierung nach dem G 20 –Gipfel in Hamburg notwendig sein, aber nach unserer Kenntnis hatte Hamburg bereits eine solche Gruppe.

Jeder Eingriff in die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, auch durch ständige Beweissicherungen für mögliche Strafverfahren ist ein Angriff auf die Grundrechte. Das reine Vorhalten von Beweissicherungsverfahren ist ein anderer Sachverhalt als das Handeln auf Verdacht oder Vermutung. Das Recht auf friedliche Versammlung darf nicht beeinträchtigt werden. Wir lehnen jegliche Eingriffe in die Rechte aus Art. 8 und 9 des Grundgesetzes ab. Weder Demonstrationen noch Streikversammlungen oder Großkundgebungen dürfen durch vorsorgliche Beweiserhebungsmaßnahmen beeinträchtigt oder belastet werden. Auch ein möglicherweise geändertes Versammlungsrecht darf dieses hohe Gut nicht antasten. Das Recht auf demokratische, friedliche Meinungsäußerung ist ein elementares Grundrecht, dass nie wieder infrage gestellt oder behindert werden darf.

Viele Entwicklungen in einer Gesellschaft können durch gut ausgebildete und aufmerksame Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung frühzeitig erkannt werden. Aber die Personal- und Ausstattungssituation in den Jugendämtern, den Ordnungsämtern, den Straßenverkehrsämtern, den Pass- und Meldeämtern, im Justizdienst

und im Justizvollzug und allen anderen Dienststellen ist ebenso Not- und Mangelverwaltung. Wenn in der Jugendhilfe 100 Fälle auf einen Sachbearbeiter kommen, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass die Polizei früher oder später eingreifen muss. Weder haben die Gerichte und Staatsanwaltschaften genügend Richter\*innen und Staatsanwält\*innen noch Justizbeschäftigte um rasch, konsequent und zuverlässig all die anhängigen und künftig zu erwartenden Verfahren abzuarbeiten, noch gibt es in den Justizvollzugseinrichtungen genügend Kapazitäten um die zu erwartende Anzahl an Verurteilten bzw. in Gewahrsam genommenen tatsächlich unterzubringen.

Vielen Fälle häuslicher Gewalt könnte durch andere Maßnahmen und eine unterstützende Begleitung durch die Jugendämter und die allgemeinen sozialen Dienste begegnet werden, aber auch hier fehlt es überall an ausgebildeten Beschäftigten. Die vielfach verzweifelte finanzielle Situation der Kommunen wirkt sich bis in die Ausstattung mit Fahrzeugen, Telefonen, Büros, IT-Grundausstattung usw. aus.

Die eigentlich notwendige präventive Zusammenarbeit von Ordnungsbehörden und kommunalen Verwaltungen scheitert nicht am Willen oder den rechtlichen Möglichkeiten, sondern schlicht an den technischen bzw. personellen Ressourcen. Ein starker Staat wird auch durch die Beschäftigten repräsentiert, aber dies geschieht am ehesten in Form von ausgeruhten, gut ausgebildeten und souverän handelnden Beschäftigten, die endlich aus der Not der Mangelverwaltung herauskommen müssen. Hier weitere Befugnisse für die Polizei zu schaffen, bedeutet in der Konsequenz eine Abkehr von dem Staat, der präventiv und nachhaltig handelt hin zu einem straffenden und intensiv kontrollierenden Staat.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe werden auch vor dem Hintergrund der Aussage im Koalitionsvertrag, die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Schaffung eines modernen Versammlungsgesetzes zu nutzen, bewertet.

Zum Gesetzentwurf 17/2351

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht eine erhebliche Ausweitung der Rechte der Polizei vor, in Grundrechte der Bürger\*innen einzugreifen. Bei der Beurteilung der Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit ist abzuwägen, ob nicht andere staatliche Ermittlungsbehörden die geforderten Kompetenzen bereits früher übertragen bekommen haben und ob der erhebliche Eingriff in die Grundrechte durch den Zuwachs an Werten für den Staat und die Gesamtheit der Bürger\*innen aufgewogen wird.

Die Terrorismusbekämpfung ist seit einigen Jahrzehnten Gegenstand zahlreicher bundes- und landesgesetzlicher Regelungen, die im Wesentlichen die Rechte der Verfassungsschutzbehörden erweitert haben. Nach 2001 wurden ergänzend zahlreiche Gesetze erlassen, die gemeinsame Dateien und deren Verwendung, die Verfolgung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, die Rechte zur Aufenthaltsbestimmung und Telefonüberwachung usw. enthielten. Eine Evaluierung der wesentlichen Gesetze ergab in einigen Fällen Korrekturen.

Ziel der Gesetzgebung zur Terrorismusbekämpfung ist es, durch Aufklärung, die frühzeitige Erkennung und die Abwehr, terroristische Aktionen zu unterbinden. In den Gesetzgebungsverfahren war wesentlich, die Rechtsgüter der bürgerlichen Rechte und der Sicherheit sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Mit der vorgelegten Änderung des Polizeigesetzes NRW werden die Grenzen zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes hin verschoben. Dies wiegt umso schwerer als mit der Kompetenzübertragung unmittelbare Eingriffs- und Zugriffsrechte verbunden sind. Die Polizei kann unmittelbar staatliche Gewalt ausüben.

Die vorgesehenen und mit der Terrorismusgefahr begründeten Eingriffsrechte wirken sich erheblich schwerer aus, wenn sie auch auf nicht terroristisch begründete Sachverhalte angewendet werden.

Zu § 8

Bisher kann die Polizei bei einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Maßnahmen ergreifen.

Als weiterer Gefahrenbegriff wird nun die drohende Gefahr hinzugefügt.

Hier wird unterschieden zwischen einer drohenden Gefahr (Abs. 4) und einer drohenden terroristischen Gefahr (Abs.5).

Wir lehnen diese Änderung ab. Die Formulierung lässt nicht erkennen, dass in jedem Einzelfall eine sehr sorgfältige Güterabwägung stattfinden muss. Es geht offenkundig nicht allein um terroristische Bedrohungen, sondern weit darüber hinaus.

Wir lehnen nicht die Absicht ab, früher handeln zu können, aber wir können nicht die Notwendigkeit erkennen, dazu den Begriff der „drohenden Gefahr“ für unbestimmte Sachverhalte einzuführen, auch wenn er in Verbindung mit einer Konkretisierung auf die Annahme der Absicht, in absehbarer Zeit eine schwere Straftat zu begehen verbunden ist. Er bedeutet aus unserer Sicht die Möglichkeit unverhältnismäßiger Eingriffe in die bürgerlichen Grundrechte.

Zu § 12a

Schon heute nutzt die Polizei die Möglichkeit der Fahrzeug- und Fahrerkontrolle.

Auch heute schon kontrollieren Beamt\*innen bei besonderen Anlässen an definierten Punkten und bei konkreten Ermittlungen Fahrzeuge und Insassen.

Die Ausweitung durch die strategische Fahndung im Zusammenhang mit dem erweiterten Gewaltbegriff und der Aussage aus dem Koalitionsvertrag, zukünftig anlassbezogene aber verdachtsunabhängige Verkehrskontrollen durchzuführen, dafür das Personal aufzustocken, die Fahndungsdateien zu einem zentralen funktionalen Fahndungsportal aufzubauen und zur Unterstützung automatisierte Kennzeichenerfassungssysteme zu nutzen, bedeutet in der Konsequenz, dass eine erhebliche Menge an Informationen ohne konkrete Gefahr gesammelt werden und bei der Annahme einer drohenden Gefahr auch verwertet und gespeichert werden können.

Wir teilen die Auffassung, dass es nicht sein kann, dass es verurteilten Vollzugspflichtigen immer wieder gelingt, sich der Haft zu entziehen und dass es möglich sein muss, dass die Polizei diese Personen eher zufällig bei Kontrollen festnehmen kann.

Wir sehen auch, dass viele Streifenwagen nicht über die technische Ausrüstung verfügen, sofort einen Fahndungsabgleich durchzuführen, aber die vorgesehene gesetzliche Regelung kann erst dann eintreten und wirken, wenn zuvor die vorhandenen Möglichkeiten auch durch eine bessere personelle und technische Ausstattung der Polizei ausgeschöpft werden.

Die Aussage im Koalitionsvertrag, ein landesweites Lagebild zu Intensivtätern aus Nordafrika zu erstellen, diejenigen, die in polizeilichen Auswerte- und Analyseprojekten erfasst sind, systematischen Überprüfungen ihrer Identität, Vorstrafen und des Aufenthaltsstatus zu unterziehen, bekommt im Zusammenhang mit den vorgelegten Gesetzentwürfen eine Bedeutung, die besorgniserregend ist.

Das Grundgesetz unterscheidet nicht nach Nationalität, Herkunft oder Kontinent.

#### Zu § 15a

Schon jetzt ist die Videoüberwachung im öffentlichen Raum zulässig, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es an diesem Ort zu Straftaten gekommen ist und weiterhin kommen kann. Durch die Ergänzung in Abs. 1 Ziff. 2 soll künftig die berechnete Annahme ausreichen, dass an dem Ort Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder begangen werden können um die Maßnahme aufrechtzuerhalten. Gewonnene Daten dürfen für 14 Tage aufbewahrt werden.

Die Evaluierungsvorschrift aus dem ursprünglichen § 15 a wird aufgehoben.

Wir haben erhebliche Bedenken, ob die Aufweichung einer klaren Begrenzung der Videoüberwachung die tatsächlichen Anforderungen der Polizei und das Sicherheitsbedürfnis der Bürger\*innen im Verhältnis zur Einschränkung ihrer Grundrechte erfüllt. Die ständige Beobachtung und Auswertung von Videoaufnahmen ist darüber hinaus mit erheblichem Personalaufwand verbunden. Die Bildung von Schwerpunkteinheiten wird die Knappheit an anderer Stelle vergrößern.

Zur Änderung zu § 17 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel (DS 17/2576

in Verbindung mit der Änderung in § 20 c DS 17/2351

Durch den beabsichtigten Wegfall der Absätze 5 und 6 in § 17 wird ein wesentliches Element der informationellen Selbstbestimmung gestrichen. Bisher ist eine betroffene Person über die Maßnahme zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks nach Abschluss der Maßnahme möglich ist, Ausnahmen davon bedürfen einer richterlichen Anordnung, ggf. auch des Amtsgerichts. Der Wegfall dieser Unterrichtungspflicht im Zusammenhang mit den neuen Rechten zur Überwachung der Telekommunikation in § 20 c und dem neu in § 8 Abs. 4 und 5 beschriebenen Sachverhalt der drohenden Gefahr und der drohenden terroristischen Gefahr rückt die Polizei einen großen Schritt hin zur Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden.

Wir haben großes Verständnis für die Sorge der Bürger\*innen und der Polizei, nicht früh genug erkennen zu können, wo und wie Gewalttaten vorbereitet und geplant werden. Wir teilen die Besorgnis, dass der Staat nicht handlungsunfähig sein darf, wenn Gewaltkriminalität, bandenmäßiger Diebstahl, Verabredung von Straftaten und terroristische Bedrohung durch Anschläge bekämpft werden müssen. Aber – selbst Vertreter des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes stellen fest, dass die besondere Gefahr häufig von Einzeltätern ausgeht, die in keiner Weise aufgefallen oder in irgendeiner Datei erfasst worden sind. Sie fordern sehr viel mehr präventives Handeln in den Schulen, in Medien und auch durch die Polizei.

Und wieder wird ein Instrumentarium geschaffen, das in seiner Wirkung so gravierend in die Grundrechte eingreift, dass es fraglich ist, ob es in Verbindung mit der Definition der drohenden Gefahr den Zugewinn an allgemeiner Sicherheit aufwiegt. Die in diesem Gesetzentwurf unter Abs. 9 vorgesehene Verweisung auf die Unterrichtungspflichten gem. § 17 Abs. 5 und 6 entfällt in der nachfolgenden Änderung in DS 17/2576.

#### Zu § 34b

Im Zusammenhang mit den ursprünglich zum Schutz vor häuslicher Gewalt bestehenden Regelungen wird neu in § 34 b ein Aufenthalts- und Kontaktverbot geregelt. Auch hier wird unter Bezug auf den vollständigen § 8 ein Aufenthaltsgebot und ein Aufenthaltsverbot sowie das Kontaktverbot zu bestimmten Personen oder Gruppen

geregelt. Die Gebote bzw. Verbote sind zunächst auf bis zu 3 Monate zu befristen und können um weitere 3 Monate verlängert werden, es gilt der Richtervorbehalt.

Wenn der Gesetzgeber die Absicht hatte, die Fristen und Maßnahmen aus § 34 a in Fällen häuslicher Gewalt auszudehnen, wäre dies durch eine Änderung in § 34a möglich gewesen. Stattdessen wird ein neues Maßnahmenpaket für alle Fälle des § 8 eingeführt, durch das die Polizei nicht nur in das Aufenthaltsbestimmungsrecht derjenigen eingreifen kann, von denen möglicherweise Gefahr droht, sondern zuvor durch Video-Aufnahmen und Abhörmaßnahmen die notwendigen Informationen sammeln kann um die Maßnahme zu begründen. Die Summe dieser Eingriffe muss im Verhältnis zum Zugewinn an Sicherheit für die Gesellschaft abgewogen werden um verfassungskonform zu sein. Diese Abwägung konnten wir nicht erkennen.

Zu § 34c

Erstmals wird in NRW die elektronische Aufenthaltsüberwachung eingeführt. Sie soll zur Gefahrenabwehr i.S. § 8 Abs. 5 eingesetzt werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt in automatisierter Weise. Dabei wird in Kauf genommen, dass auch Daten aus dem Kernbereich der privaten Lebensführung erhoben werden. Auch, wenn diese Daten nicht verwendet werden dürfen, so sind sie vorhanden. Die der Polizei neu zuwachsenden Befugnisse können sehr schnell dazu führen, sie sämtlich zu nutzen um Sicherheitslagen, die durch den langanhaltenden Personalmangel entstanden sind, durch technische Überwachungsformen zu verbessern und dabei einen erheblichen Verlust an Grundrechten aller anderen hinzunehmen.

Auch hier haben wir erhebliche Bedenken, dass die unbestritten vorhandenen Besorgnisse und Befürchtungen der Polizei durch die Gesetzesvorhaben in angemessener Weise Verbesserungen erfahren werden.

Zu § 35 i.V. mit § 38

Das Recht eine Person in Gewahrsam zu nehmen wird ausdrücklich auf die Fälle des § 8 und die Verletzung des Aufenthaltsgebotes bzw. –verbotes oder das Missachten der elektronischen Aufenthaltsbestimmung ausgedehnt. Die Dauer des Gewahrsams kann bis zu einem Monat dauern. Damit geht die Landesregierung sogar weit über die Vereinbarung im Koalitionsvertrag hinaus. Dort waren 7-Tagesfristen vorgesehen. Auch die jetzt vorgelegte Regelung ist im Zusammenhang mit den vorherigen sehr weitgehenden Befugnissen der Polizei kritisch abzuwägen und sie verletzt aus unserer Sicht die Grundrechte der Bürger\*innen in erheblicher Weise.

Wir verkennen nicht das Anliegen, die Polizei in ihrer Arbeit, für mehr Sicherheit und den Schutz der Bürger\*innen vor Anschlägen zu unterstützen, sehen aber, dass das hier bereitgestellte Regelwerk die Polizei sehr nah an die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden rückt. Die wichtigsten Hilfspolizisten sind nach wie vor die Bevölkerung, die der Polizei vertraut, sind Behörden, die auf Missstände frühzeitig reagieren, sind Kirchen und Vereine, die auf Entwicklungen früh aufmerksam machen und sind viele gut ausgebildete Nachwuchskräfte, die schrittweise an schwierige Aufgaben herangeführt werden.